

Reiseuhr“ ins Gedächtnis zurückrufen. Damit allein ist es aber nicht getan, sondern man muß auch die Bevölkerung über die Vorzüge einer solchen Uhr aufklären. Am besten macht man dies mit kleinen gewählten Beispielen, wie z. B., daß sich der Reisende durch eine Reiseuhr viel bequemer und freier fühlen kann, er kann ruhig während der Bahnfahrt einmal einschlafen, ohne daß er gleich in Sorgen sein muß, seine Bestimmungsstation zu verschlafen; im Hotel ist er nicht mehr auf das Wecken des Portiers angewiesen und tagsüber erinnert ihn der Wecker an Sitzungen, Verabredungen usw. Die Reklameabteilung des Zentralverbandes ist sehr gern bereit, den Kollegen auf Anfordern weitere Entwürfe kostenfrei zu übersenden.

Auch die deutsche Uhrenindustrie hat sich diese Propagandamaßnahme zu eigen gemacht und unterstützt den Uhrmacher durch die Herausgabe von neuen modernen

Reiseuhren, so daß jeder Kollege in der Lage ist, die Wünsche seiner Kundschaft in jeder Beziehung zu befriedigen. Von den Kienzle-Uhrenfabriken können außerdem noch geschmackvolle und werbekräftige Prospekte bezogen werden, die für das Publikum bestimmt sind. Es würde sich empfehlen, diesen Prospekten einen persönlich gehaltenen Werbebrief beizufügen. Die Reklameabteilung des Zentralverbandes stellt gerne kostenlose Entwürfe zur Verfügung.

Alles in allem wird es wohl kaum noch einen Kollegen geben, der noch nicht selbst schon den Erfolg dieser Propagandamaßnahme gemerkt hat. Darum sei hier zum Schluß noch einmal die Aufforderung: Mit frischen Kräften an das Werk, denn die aufgewandte Arbeit wird dann nicht nur einen einmaligen Nutzen bringen, sondern sich während des ganzen Sommers bemerkbar machen.

(I/422)

## Wie kann man weniger Steuer zahlen?

### Die Buchstelle des Zentralverbandes

Wir haben in Nr. 9 der UHRMACHERKUNST und neuerdings in dem Rundschreiben Nr. 217 eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes besprochen, nach der die Schätzung des Einkommens möglich ist, selbst beim Vorliegen einer Buchführung. Schätzung soll aber nur dann, an die Stelle des buchmäßig ermittelten Gewinnes treten, wenn die Abweichung von dem Normalgewinnsatz erheblich ist und keine besonderen Gründe für die erhebliche Abweichung ersichtlich sind. Der Normalgewinnsatz stellt einen Erfahrungssatz dar, welchem die Annahme zugrunde liegt, daß normalerweise der Gewinn, wie er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu errechnen ist, einen bestimmten Hundertsatz des Umsatzes erreicht. Ein solcher Prozentsatz läßt sich natürlich nur ganz allgemein mit einer gewissen Spanne von Mindest- und Höchstsatz ins Auge fassen. Dieser Erfahrungssatz dient den Finanzämtern als Maßstab, den deklarierten Buchgewinn einem ungefähr zu erwartenden Gewinn vergleichend gegenüberzustellen. Ergibt der Vergleich ein offenes Mißverhältnis, so muß sich aus den buchmäßigen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben erkennen lassen, ob das Mißverhältnis gerechtfertigt ist.

Bekanntlich werden für Umsatz an Reparaturen bedeutend höhere Gewinnsätze angenommen als an Waren. Ein zwingendes Erfordernis ist es daher, daß diese beiden Arten des Umsatzes sorgfältig getrennt gebucht werden. Die Buchung des geläufigen Warenumsatzes, soweit solche verkauften Waren dem Lagerbestande der letzten Inventur entstammen, kann leicht durch Vergleich mit letzterer kontrolliert werden. Die Buchführung stellt z. B. fest, daß zwanzig silberne Uhren am 31. Dezember 1927 auf Lager waren und im Zeitpunkt der Prüfung nur noch zwölf, so müßten acht als verkauft im Umsatz angegeben sein. Für die im Laufe des Kalenderjahres noch hinzugekauften Waren müssen Belege vorliegen, so daß auch hier eine genaue Kontrolle möglich ist, ob alle Umsätze richtig angegeben sind. Waren, die für private Zwecke, z. B. zu Geschenken an Verwandte, dem Lager entnommen sind, sind umsatzsteuerpflichtig, jedoch nur in Höhe des Inventurwertes oder des Einkaufspreises. Schwieriger als die Prüfung des Warenumsatzes ist die des Umsatzes an Reparaturen.

Beim Verrechnungsverkehr ist darauf zu achten, daß auf Post- oder Bankkonto für verkaufte Waren vom Kunden gemachte Einzahlungen beim Umsatz nicht vergessen werden. Der Buchprüfer wird sich stets die Kontoauszüge der Bank vorlegen lassen.

Ein Mißverhältnis zu den Erfahrungssätzen kann — abgesehen von geringer handwerklicher oder kaufmännischer Fertigkeit — leicht durch schlechte Geschäftslage und besonders hohe Miete begründet sein oder durch sonstige besondere Geschäftskosten. Sämtliche Geschäftsausgaben müssen daher durch Belege nachgewiesen werden können. Auf den Empfang von diesen Belegen und deren Aufhebung muß besonders geachtet werden. Man muß sich ferner darüber klar sein, welche Ausgaben als Geschäftskosten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens gelten und welche nicht. Neuanschaffungen an Inventar (siehe S. 252 der UHRMACHERKUNST) sind nicht Ausgaben, die den einkommensteuerpflichtigen Gewinn mindern; man kann sie zunächst als Geschäftskosten buchen, muß diese Posten aber bei der steuerlichen Gewinnermittlung ausschalten. Dasselbe ist der Fall z. B. hinsichtlich der Einkommen- und Vermögenssteuern als Personalsteuern.

Wenn alle diese Gesichtspunkte Beachtung gefunden haben, wird es nicht schwer sein, durchzusetzen, daß die Veranlagung unter Zugrundelegung der buchmäßigen Aufzeichnungen erfolgt, denn dann erübrigt sich für die veranlagende Finanzbehörde, von dem Notbehelf der Schätzung Gebrauch zu machen. Sie hat dann kein Recht dazu, weil die Buchführung die richtige Ermittlung des Einkommens ermöglicht.

Wir haben früher schon darauf hingewiesen, daß denjenigen in der Regel die Schätzung am härtesten trifft, der nur einen geringen Umsatz hat. Und gerade die kleineren Uhrmacherbetriebe haben es bisher unterlassen, sich an geordnete Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben zu gewöhnen. Sie bauen auf die Findigkeit und das Gerechtigkeitsgefühl der veranlagenden Behörde, daß diese ihnen keine unbillige Steuer auferlegt. Eine solche Auffassung würde nur dann richtig sein, wenn sich für die Schätzung absolut zuverlässige Erfahrungssätze aufstellen ließen. Daß dies nicht möglich ist, zeigen die

